Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2026

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Bedingungen für den Erwerb von Brennholz aus dem Gemeindewald

Nach Auskunft von Revierleiter Unruh belaufen sich die Bereitstellungkosten für 244 Festmeter (Fm) Brennholz auf 11.569,74 €. Für das Fällen und Asten ergibt sich ein Aufwand von 26,50 €/Fm. Für Rücken, Messen und Poltern fallen für den FM 21,05 € an. Zusammen belaufen sich die Kosten mithin auf 47,54 €/Fm.

Die zurückliegenden Festlegungen zum Brennholzpreis basierten auf einem maßgeblich geringeren Bereitstellungsaufwand von rd. 30 €/Fm. Demgemäß waren in den Jahren 2024, 2025 und 2026 für Laubholz 55 €/Fm (ab 7 Fm = 75 €) und für Nadelholz 35 €/Fm zu zahlen.

Ortsbürgermeister Berlingen wies darauf hin, dass neben den Bereitstellungskosten noch 7 % Umsatzsteuer auf den Verkaufspreis die Gemeinde belasten.

Für 2027 werden nach eingehender Beratung folgende Preise festgelegt:
Laubholz 60 €/Fm (ab 7 Fm = 80 €/Fm)
Nadelholz 35 €/ Fm

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der zentralen Ausschreibung zur Baumkontrolle und Baumpflege

Der Vorsitzende verwies auf die den Ratsmitgliedern übermittelte Vorlage der VG-Verwaltung vom 21.9.2026. Danach erfüllt die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Straßenbaubehörde die Aufgabe der Baumkontrolle und damit der Verkehrssicherungspflicht. Die Kosten trägt die Ortsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Regelung nach § 68 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO). Dargestellt werden in der Vorlage Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindeverwaltung durch Rahmenvertragsregelung.

Ortsbürgermeister Berlingen informierte, dass bisher schon alle zu berücksichtigenden Bäume in einem Kataster erfasst sind, also auch die außerhalb von Straßen- und Wegebereichen und insoweit der Kontrolle unterliegen.

Der Rat sprach sich dafür aus, dass auch weiterhin ausschließlich die Baumkontrolle durch die VG-Verwaltung erfolgen soll.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Mandats in einem Verwaltungsverfahren

Zuletzt unter Tagesordnungspunkt 6 b der Sitzung vom 27.8.2026 hat sich der Rat mit dem Thema **Grabungsschutzgebietsverordnung** befasst und die Auffassung vertreten, dass Normenkontrollklage gegen die Verordnung der Kreisverwaltung erhoben werden soll.

Mit der anwaltschaftlichen Vertretung soll das Büro Kerkmann – Saame – Jeromin, Bonn, beauftragt werden. Klagen mit derselben Zielrichtung einreichen werden ebenfalls die Ortsgemeinde Hinterweiler und die Fa. Stolz.

Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Neuaufstellung "regionaler Raumordnungsplan Region Trier": Dritte öffentliche Anhörung

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 20.08.2026 den Entwurf des regionalen Raumordnungsplans Region Trier i. d. F. des 2. Änderungsentwurfs für das erneute, dritte Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz, beschlossen. Der Planänderungsentwurf war vom 08.09.2026 bis einschließlich 07.10.2026 öffentlich ausgelegt und online zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die VG-Verwaltung hat am 17.9.2026 per eMail angefragt, ob Anregungen oder Hinweise seitens der Ortsgemeinde vorgetragen werden sollen. Die Frist hierzu läuft am 21.10.2026 aus und ist nicht verlängerbar.

Von besonderer Bedeutung sind die im Entwurf enthaltenen Festlegungen zum Lavaabbau bei der Grube Ringseitert der Firma Stolz und auch zur Ausbeutung am Feuerberg.

Die Ortsgemeinde schließt sich der Bewertung des Anwaltsbüros Kerkmann – Saame – Jeromin vom 16.10.2026 zur Lavagrube Stolz (Kirchweiler 3) an. Hiernach wird reklamiert, dass keine Festlegung zu Vorbehalts- oder Vorrangflächen getroffen wurde, sondern lediglich der aktuelle Stand dargestellt wird. Einbezogen werden kann auch die bereits abgegebene Stellungnahme zum aktualisierten Rahmenbetriebsplan.

In der hiesigen Beurteilung sollen die Festlegungen zur Grube am Feuerberg (Hohenfels 10) aufgegriffen werden. Dazu sieht der Änderungsentwurf zum Regionalplan vor, dass der Kirchweiler betreffende Grubenbereich gemäß Planfeststellung und Rahmenbetriebsplanung des Landesamtes für Geologie und Bergbau nicht mehr nur als genehmigt betrachtet, sondern neuerdings als Vorrangfläche gelten soll. Das bringt eine maximale Verschlechterung der hiesigen Position mit sich, da vorrangig abgebaut werden darf, ohne weitere Erfordernisse aus raumordnungsrechtlicher Sicht.

Einbezogen werden können in die Stellungnahme die Forderungen der IG Eifelvulkane aus dem Jahr 2022 (Steckbrief), wonach die im Rahmen der Rohstoffsicherungsplanung vorgeschlagene Gesamtfläche von rund 75 Hektar erheblich gegen die das Landschaftsbild der Vulkaneifel prägenden Dimensionen verstößt. „Derartig massive Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit den übergeordneten Zielen und Vorgaben des vorrangigen Schutzes der Erholungslandschaft mit landesweiter Bedeutung im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) und den Schutzzielen der Naturparkverordnung für den Naturpark Vulkaneifel nicht vereinbar. Die Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet Kirchweiler

Rohr mit seinen umfangreichen Feuchtbereichen und Schutzmaßnahmen erfordern den Verzicht auf die Rohstoffnutzung im gesamten Hangbereich“.

Die in der umfangreichen Stellungnahme der Ortsgemeinde Kirchweiler zur Verlängerung des Hauptbetriebsplans für die Grube Hohenfels 10 vom Nov. 2025 enthaltenen Begründungen zur Ablehnung der vorgelegten Planung, sollen ebenfalls einbezogen werden. Der vorgesehene Abbau des Feuerbergs beeinträchtigt die Lebensverhältnisse der Bevölkerung zumindest im nördlichen Teil der Ortslage Kirchweiler unmittelbar durch die mit dem Betrieb verbundenen Immissionen, eine erhebliche Verschlechterung des Lebensumfelds sowie einhergehenden Vermögenswertverlusten bei Immobilien. Darüber hinaus wurden auch erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken dem Landesamt für Geologie und Bergbau konkret von dritter Seite (Nabu) vorgetragen, die zur Beurteilung bei der Regionalplanung einzubringen sind.

Auch, wenn der zukünftige Abbaubereich sich nicht auf der Gemarkung Kirchweiler befindet (sondern auf den Gemarkungen Hinterweiler, Berlingen und Hohenfels), so sind die Auswirkungen durch die unmittelbare Sichtbeziehung dennoch einschränkend auf die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Planungshoheit der Gemeinde im nördlichen Teil der bebauten Ortslage.

Auf Wunsch des Vorsitzenden erläuterte Ratsmitglied Ewald Adams die dem Rat übersandte Vorlage zum Thema Feuerberg und betont die Bedeutung und die Wirkungen der Regionalplanung. Nach seiner Auffassung entsteht der Anschein, dass der Feuerberg dem Lavaabbau mit Rücksicht auf den zweifelhaften Schutz anderer Abbaubereiche vollumfänglich geopfert werden soll. Das könne insbesondere aus der Ausweisung der Grube Feuerberg als Vorrangfläche gegenüber der bisherigen Feststellung „genehmigter Bereich“ und den Bewertungen zur Grube Stolz geschlossen werden. In einer Gesamtbetrachtung bleibt zu erwähnen, dass im Nachbarbereich von Kirchweiler umfangreiche Rohstoffflächen im Rahmen einer Potentialanalyse ausgewiesen wurden.

Der Rat sprach sich aus den vorgenannten Gründen gegen die Bewertungen zu den Gruben Ringseitert und Feuerberg im Entwurf zum Raumordnungsplan aus. Die VG-Verwaltung wird beauftragt diese Stellungnahme in das Verfahren einzubringen. Zugleich soll sich auch die Verbandsgemeinde Daun als Planungsträgerin dem Vorbringen anschließen.

Informationen

a) Erneuerungsmaßnahmen an der L 28 Kirchweiler – Steinborn

Seit 12.10. ist die Straße wegen umfangreicher Baumaßnahmen vollständig und für einen langen Zeitraum gesperrt. Es sollen noch Möglichkeiten entwickelt werden, wie die nicht mehr über die L 28 erreichbaren Wege bzw. Grundstücke angefahren werden können.

b) Bauliche Veränderungen an 2 Brücken am Kirchweilerbach
Seit einigen Jahren erhalten 2 Brücken im Bachlauf unterhalb der Gerolsteiner Straße negative Bewertungen bei routinemäßigen Prüfungen. Teilweise wurden Nutzungsbeschränkungen verhängt. Nunmehr zeigen sich Lösungen auf, wonach eine Brücke zugunsten einer Furt zurückgebaut und die andere einen Neubau erfährt. Die Planung ist beauftragt. Die Maßnahmen werden zu 100% gefördert, so dass auf die Gemeinde keine Kosten zukommen.

c) Erstellung Forsteinrichtungswerk
Seit mehreren Jahren wurde durch den Gemeinderat auf das Erfordernis für eine Aktualisierung des Forsteinrichtungswerks verwiesen. Inzwischen hat das Forstamt eine Ausschreibung durchgeführt. Die Kosten werden vom Land getragen und das Ergebnis soll baldmöglichst vorliegen.

d) Festsetzung von Umlagen
Ortsbürgermeister Berlingen teilte mit, dass die Verbandsgemeindeumlage auf rd. 175.000 € festgesetzt wurde. An Kreisumlage sind rd. 215.000 € zu zahlen. Damit verbleiben der Ortsgemeinde von den der Umlage zu Grunde liegenden Einnahmen in Höhe von 460.571 € nur noch rd. 70.500 € oder 15,3 %.
Durch die Beteiligung an der Erweiterung der Kita Dockweiler und sonstige Investitionsvorhaben sowie die Abdeckung laufender Defizite werden die Rücklagen in absehbarer Zeit aufgebraucht sein.

Verschiedenes
a) Umrüstung Flutlichtanlage am Sportplatz
Die Maßnahme steht zur Umsetzung an nachdem die beantragten Zuschüsse bewilligt wurden. Auf die Ortsgemeinde und den Sportverein kommen keine Kosten zu.

b) Besichtigung Friedhöfe
Die anvisierte Besichtigungstour muss terminlich verschoben werden. Ortsbürgermeister Berlingen kümmert sich um die weitere Abstimmung und gibt Mitteilung an die Ratsmitglieder.